



Lé
563



Aus der
Königl. Hausbibliothek
1881.

Ga. 92. R





Handwritten title at the top of the page, likely a chapter or section heading.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side. The handwriting is cursive and somewhat faded.

22

Handwritten notes or a signature at the bottom center of the page.



Ueber den Ursprung des Armenwesens zu Berlin

und

die neuerdings eingetretene Veränderung in dessen Verwaltungs-Behörde.

Bis zum Jahre 1820. verwaltete das hiesige königliche Armen-Directorium das Armenwesen der Stadt, und der Staat gab alle außer dessen eigenen Fonds und den freiwilligen Beiträgen der Einwohner dazu erforderliche Kosten aus Staatskassen her.

Im J. 1806. betrug die Summe von 116,877 Rthlr. 13 Gr., im J. 1819. zwar nur 98,963 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf.; unterdessen waren aber mehrere Fonds-Kapitalien angegriffen worden. Vom 1sten Januar 1820. an übergab der Staat die Verwaltung des hiesigen Armenwesens mit dem größten Theil der dazu gehörigen Institute der Stadtgemeinde, und bestimmte einen gewissen Zuschuß, den er von da ab zu den diesfälligen Kosten nur leisten wollte und seitdem auch nur geleistet hat. Anfangs betrug dieser jährlich 75,000 Rthlr., er ward aber schon am 1sten Januar 1826. auf 55,000 Rthlr. herabgesetzt, und die eingezogene Summe von 20,000 Rthlr. zur Verbesserung des königlichen Straßenpflasterungs-Fonds angewiesen.

Bei der gegenwärtigen Erörterung der höheren Staats-Behörden über die Ursachen des bedeutenden Deficits im Haushalte der hiesigen Stadtgemeinde, ist zu diesem auch hauptsächlich und vorzugsweise der Kosten-Aufwand für die hiesige Armenpflege gerechnet, daher denn auch dem hiesigen Magistrate die Frage vorgelegt worden:

„ob die Zahlung der aus Staatskassen zur hiesigen Armen-Verwaltung jährlich fließenden 55,000 Rthlr. auf einer besonderen rechtlichen Verpflichtung beruhe?“ und hiermit wirklich eine der Haupt-Ursachen des Deficits berührt. Eine genaue Erörterung derselben würde sehr weitläufig seyn. Indessen wird es vorläufig auch auf eine solche nicht ankommen, vielmehr dasjenige genügen, was schon jetzt hierüber mitzutheilen und mit Beweismitteln zu belegen ist, obgleich letztere auch nicht über diejenigen Angaben, über welche sie etwa noch vermisst und verlangt werden mögten, fehlen dürften.

Es wird nur nöthig seyn, den Leser in den richtigen Standpunkt zu versetzen, aus welchem allein die Angelegenheit des hiesigen Armenwesens zu beurtheilen ist, und zu dem Ende eine kurze Geschichte des letztern voranzuschicken.

Das hiesige Armenwesen, wie das der ganzen Preussischen Monarchie, verdankt seine Gründung und Ordnung dem Churfürsten Friedrich III., nachherigem ersten Könige; seine Nachfolger hatten nur zu ergänzen und zu vervollkommen. Er behandelte aber das Armenwesen seiner Residenz besonders und getrennt von dem der übrigen Monarchie. Die für letztere gegebenen Bestimmungen scheinen ihm nicht passend oder ausreichend für seine Residenz gewesen zu seyn. Auch müssen in dieser, wie aus einem Protokolle vom 17ten Mai 1674. hervorgeht, schon unter dem großen Churfürsten einige Veranstaltungen und Einrichtungen wegen des Armenwesens vorhanden gewesen seyn, an deren Leitung der damalige Gouverneur (v. Göthe), so wie Mitglieder der verschiedenen Magistrate Berlins als Verordnete Theil nahmen. Diese Einrichtungen scheinen aber Friedrich III. nicht genügt zu haben, weil er unterm 19ten August 1693. eine Commission zur Untersuchung der hiesigen Armen-Anstalten ernannte.



In Gefolge dieser Untersuchung geschah es wahrscheinlich, daß er nun neben mehreren, zugleich von ihm für den ganzen Staat erlassenen Verordnungen, für das Armenwesen seiner Residenz noch besondere Anstalten errichtete, und besondere statutarische Gesetze gab.

1. Zuvörderst machte die unterm 19ten August 1693. ernannte Commission unterm 16ten August 1695. bekannt, daß sie ernannt und wie sie instruiert worden sey, beschied auch zugleich „alle Arme wöchentlich alle Montage und Donnerstage auf dem Rathhause zusammen, „allda einer nach dem andern sich angeben und seine Noth vorstellen, auch Jedem nach „Besinden seiner Nothdurft geholfen werden solle.“

„Zu dem Ende aber werden“ (wie es weiter darin heißt) „alle und jede christliche „Herzen fleißig gebeten und an Christus Statt ermahnt, daß, wann nächste Woche „und hinkünftig eine besondere Collecten = Büchse herumgehen wird, „sie desto reichlicher, wie es diese Verfassung erfordert, beitragen werden.“

Diese im Jahre 1695. angeordnete wöchentliche Collecte ist der Ursprung unserer noch bestehenden hiesigen Haupt-Armen-Kasse; in der unterm 10ten April 1696. erlassenen Immediat-Verordnung ward sie die neu angelegte Armen = Kasse genannt, und durch das demnächst zu gedenkende Interims = Reglement von 1703. die wöchentliche Collecte in eine monatliche verwandelt.

Die Rechnung dieser Kasse ward vierteljährlich öffentlich auf dem Rathhause abgelegt, und die erste pro 22. August bis 17. November 1695. dem ersten Secretair und Rendanten Tulemeyer von der ernannten landesherrlichen Commission, in Gegenwart der Deputirten aus den 4 Magisträten der Residenz, abgenommen. Ihre Einnahme bestand damals:

- a) aus dem Ertrage der wöchentlichen Collecten-Büchsen;
- b) der Becken der 4 Haupt-Kirchen: Dom-, Nicolai-, Marien- und Petri-Kirche;
- c) aus der Officier-Büchse bei hiesiger Garnison;
- d) aus dem Klingelbeutel der Garnison-Kirche;
- e) aus der Büchse der hiesigen Judenschaft, worin bei derselben monatlich ein Beitrag zur Armen-Kasse geschehen mußte,

und der Abschluß pro 22sten August 1695. bis ultimo December 1696. ergab

eine Einnahme von	10,739 Rthlr.	1 Gr.	9 Pf.
eine Ausgabe von	8,728	= 17	= 3 =
mithin einen Bestand von	2,010 Rthlr.	8 Gr.	6 Pf.

Friedrich III. eröffnete die Collecte zu dieser Armen-Kasse mit dem damals gewiß sehr hohen Beitrage von 400 Rthlr., denen im October desselben Jahres noch 200 Rthlr. folgten, schenkte der Kasse in demselben Jahre einen Platz am Leipziger (Potsdamer) Thore, verordnete 1695. Geldstrafen auf übermäßigen Aufwand bei Begräbnissen, führte im Jahre 1700. die Thorbüchsen ein und bestimmte ihr diese Einnahmen, wie im Jahre 1702. gewisse Accise = Strafgeelder, im Jahre 1703. die den Comödianten auferlegte Abgabe von 16 Gr. pro Tag und mehrere andere Zuwendungen.

Mit den Privat-Geschenken und Vermächtnissen begann im Jahre 1699. eine Wittve von Spaen, welche 2000 Rthlr. zur Anstellung und Besoldung eines Armen-Predigers aussetzte; ihr folgten im Jahre 1700. ein Herr von Roebel mit einem Legate von 14,000 Rthlr. und bald mehrere Andere.

So entstand das erste Institut des hiesigen Armenwesens, die Armen-Kasse, welche auch Friedrich Wilhelm I. in dem Edicte vom 10ten Februar 1715. dadurch

bestätigte, daß er darin ausdrücklich die monatliche Collecte zur Armen-Kasse confirmirte.

Der Zutritt mehrerer Institute, ihre größere Ausdehnung, die hieraus und sonst hervorgegangene Nothwendigkeit besonderer Kassen und Rechnungen und mehrere andere Umstände gaben Veranlassung, ihr den Titel Haupt-Armen-Kasse zu geben, welchen sie noch führt.

2. Schon im Jahre 1699. folgte diesem ersten Institut für das hiesige Armenwesen ein zweites, das der Armen-Freischulen, die der damalige, durch das Spaensche Legat berufene erste Armen-Prediger Rau zum freien Unterricht armer Kinder gründete und die sich bis auf die neueste Zeit, obwohl in steter und enger Verbindung mit der Haupt-Armen-Kasse, erhalten haben.

3. Mit diesen Einrichtungen und dem inmittelst schon im Jahre 1697. begonnenen Bau des großen Armenhauses in der Stralauer Straße glaubte Friedrich III. nun, wie sein Patent vom 3ten April 1699. deutlich zu erkennen giebt, das hiesige Armenwesen so zweckmäßig und vollkommen organisirt zu haben, daß ihm nur noch die Anordnung wegen der Verwaltung, der Aufsicht und Direction desselben übrig war.

Zu diesem Zweck errichtete er daher durch dieses Patent vom 3ten April 1699. eine beständige und immerwährende Commission, unter dem Vorstz seines Geheimen Rathes von Brand.

4. Unterdessen war aber auch der eben gedachte, schon im Jahre 1697. begonnene Bau des großen Armenhauses in der Stralauer Straße, des nachherigen großen Friedrichs-Hospitals, vollendet und dessen Bestimmung dahin gegeben, aus der Zahl der hiesigen Armen:

- a) Waisen zu erziehen,
- b) Kranke und
- c) Wahnsinnige zu heilen,
- d) Bettler zur Arbeit anzuhalten,
- e) alte Arbeitsunfähige, soweit es der Platz leiden würde, zu verpflegen.

Die Verwaltung dieses Hauses und aller dieser darin befindlichen verschiedenen Armen-Anstalten, wie der schon früher bestandenen Armen-Kasse ad 1. und damit verbundenen Stiftung der Freischulen ad 2. überwies Friedrich I. durch eine besondere Instruction, die Interims-Armen-Ordnungen für Berlin, Cölln, Friedrichswerder, Dorotheen- und Friedrichsstadt de anno 1703.

(Mylly Corp. Const. March. P. I. pag. 134.)

der vorgedachten beständigen und immerwährenden Commission.

Fast man nun alle diese von Friedrich I. für das hiesige Armenwesen gestifteten Institute zusammen, so bemerkt man eine solche Ausdehnung seiner Fürsorge auf alle nur denkbare Zweige der Armenpflege, daß man in der That die Umsicht und die Vollständigkeit bewundern muß, mit welcher er dies große Werk bei seinem ersten Entstehen einrichtete und ordnete. Insbesondere zeigte sich die erstere darin, daß er sich nicht begnügte für alle Zweige der Armen-Verwaltung zu sorgen, sondern daß er auch die für alle Zweige gestifteten Anstalten in einen Verband, in ein Ganzes brachte und einer einzigen Verwaltungs-Behörde unterordnete. Es war ihm daher auch nicht zu verdenken, wenn er dieser seiner Schöpfung durch das Patent vom 3ten April 1699. eine immerwährende Fortdauer zu geben suchte, ja wenn er sogar in dem Bewußtseyn seiner guten Absichten und in der Ueberzeugung, diese durch seine

vielfachen Einrichtungen vollständig erreicht zu haben, keinen Anstand nahm, nicht nur wiederholt alles Betteln strenge zu verbieten, sondern sogar durch ein Patent de dato Alt-Landsberg den 2ten August 1712. (Mylly C. C. M. P. II. pag. 183.) zu befehlen, daß derjenige, welcher einem Armen ein Supplicatum aufsetzen würde, sofort mit dem Supplicanten aufgehoben und mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegt werden solle.

Dennoch zeigte sich bald, daß der Raum des großen Friedrichs-Hospitals zu den obigen Zwecken nicht ausreichte, daher wurden nach und nach die sub b-e. gedachten, darin befindlichen Institute daraus verlegt, so daß dasselbe seit 1727. nur seiner ersten Bestimmung als Waisenhaus und dieser allein gewidmet geblieben ist. Die damit später vereinigten Lindower- und Orange-Waisenhäuser können hier füglich übergangen werden.

5. Schon Friedrich I. war im Jahre 1711. genöthigt, einen Theil der im Friedrichs-Hospital befindlichen Irren in dem am St. Georgen-Kirchhofe belegenen Dorotheen-Hospital unterzubringen, und Friedrich Wilhelm I., der bald nach seinem Regierungs-Antritt, damit vorgenommener Erweiterung ungeachtet, das Irren- und Arbeitshaus im Jahre 1726. in ein besonderes, zur ererbten Verlassenschaft eines verstorbenen Wahnsinnigen gehöriges Gebäude in der Krausenstraße zu verlegen.

Demnächst verlegte er 1727. das Hospital nebst der Kranken-Anstalt in das jetzige Gebäude der Charité, das ursprünglich für die aus Polen und Preußen schon bis Prenzlau vorgebrungene Pest bestimmte Pesthaus, und

6. ebenso Friedrich II. 1754. das in der Krausenstraße befindliche, mit dem Irrenhause verbundene Arbeitshaus in ein besonderes, hierzu von ihm erbautes Gebäude am Alexanderplatz.

Eine im Jahre 1797. von des jetzt regierenden Königs Majestät veranlaßte Untersuchung der Charité ergab, daß die bis dahin bestandene Vereinigung des Lazareths und Hospitals in derselben sowohl an sich als in Hinsicht des vorhandenen Raums unzweckmäßig war.

Unterdessen war um dieselbe Zeit das Irrenhaus in der Krausenstraße abgebrannt, und es ward daher

7. die Irren-Anstalt in die Charité aufgenommen;

8. im Jahre 1800. dagegen das Hospital wieder aus der Charité in ein besonderes hierzu von des Königs Majestät geschenktes Gebäude, die vormalige, bis dahin zur Taback-Regie gebrauchte Splittgerberische Zuckersiederei an der Waisenbrücke gelegt.

Sonach sind also alle diese neueren, jetzt vorhandenen besonderen Armenhäuser sub 5—8. eigentlich nur Filiale des ersten ursprünglichen, des großen Friedrichs-Hospitals sub 4., des jetzigen nur allein zum Waisenhause bestimmten Instituts.

Dies ergibt die vorstehende Geschichtserzählung über ihre Entstehung, und wird außer allem etwanigen Zweifel gesetzt durch das in der anliegenden Verfügung der vormaligen Staats-Behörde, der Churmärkschen Kammer und des General-Directorii vom 7ten April 1789. enthaltene Anerkenntniß, daß die Charité, wie darin ausdrücklich gesagt wird, an die Stelle der im großen Friedrichs-Hospital befindlichen Krankenzubehörungen getreten sey. Gleich diesem Mutter-Institute, dem Friedrichs-Hospital selbst, wurden auch, wie sich gewissermaßen von selbst verstand, dessen Filiale nach und nach, wie sie entstanden, der Verwaltung des Armen-Directorii übergeben, und mithin galten für den Zweck und die Verwaltung aller, in Ermangelung besonderer abweichender Bestimmungen für einzelne, die in den ersten Stiftungs- und Verwaltungs-Urkunden dem Patente vom 3ten April 1699. und den Interims-Armen-Ordnungen

von 1703. nebst deren Ergänzungen und Modificationen von 1756., 1786. und 1806. enthaltenen Vorschriften.

Dies sind daher die für das hiesige Armenwesen und dessen milden Stiftungen vorhandenen und geltenden statutarischen Gesetze, dies die für dessen einzelne Institute vorhandenen Grundgesetze, die durch spätere Schenkungen von Grundstücken, Renten und Kapitalien u. nur unerhebliche Modificationen erlitten haben. Nur nach jenen statutarischen Gesetzen für das hiesige Armenwesen und nach den besonderen Stiftungsbriefen der einzelnen Institute desselben kann das hiesige Armenwesen bis zum Jahre 1820. beurtheilt werden, nicht nach den allgemeinen diesfälligen Landesgesetzen und Verordnungen.

Auch diesen Grundsatz bestätigt das eben allegirte Rescript vom 7ten April 1789., indem darin mit dem Anerkenntniß, daß die Charité nichts als ein Filial des Friedrichs-Hospitals sey, die Behauptung und deren Rechtfertigung verbunden ward: daß die Interims-Armen-Ordnung von 1703. auch auf diese Anwendung fände und diesen Armen-Ordnungen als statutarische Gesetze und besondere Stiftungen durch allgemeine Landesgesetze nicht derogirt worden sey und werden könne.

Betrachtet man nun jene Gesetze näher, so betreffen sie theils die Form der Verwaltung der gestifteten Armen-Institute, theils das Wesen und den Zweck derselben.

In Absicht der Form machte Friedrich I. für seine Residenz eine Ausnahme von seinen allgemeinen Verordnungen für das ganze Land. Während er in den übrigen Städten und Dörfern die Verwaltung der Armenpflege den Orts-Behörden, Magisträten und Guts-herrschaften überwies, ordnete er für seine Residenz hierzu durch das Patent von 1699. eine besondere und immerwährende Commission an, unstreitig nur in der Absicht, die Verwaltung des hiesigen Armenwesens desto vollkommener zu gründen und desto sicherer in seiner zeitigen und fortschreitenden Verbesserung zu erhalten.

Nach ihrer Stiftungs-Urkunde sollte diese beständige und immerwährende Commission unter dem Voritze eines Königl. Geheimen Raths allezeit aus einer gleichen Anzahl reformirter und lutherischer Confessions-Verwandter bestehen, „der präsidirende Geheime Rath „aber jedesmal reformirter Confession seyn, und die Mitglieder insgesammt auf das Armen-wesen fleißig Acht geben, dasjenige, was der Armuth zu gut oder sonst zu verbessern die „Nothdurft erfordert, anordnen und alles nach ihrem besten Wissen und Gewissen einrichten.“ Insonderheit ward ihr noch das jus patronatus beim Armenwesen beigelegt, die Salarirung des Secretarii versprochen, dafür aber auch festgesetzt, daß er reformirter Confession seyn solle.

Diese beständige und immerwährende Commission, welche etwa 30 Jahre später, ohne daß eine Veranlassung hierzu constirt, den Titel: Armen-Directorium annahm, hat unter solchem bis zum 31sten December 1819. bestanden und das hiesige Armenwesen verwaltet.

Ihre Präsidenten und Mitglieder sind stets vom Landesherren ernannt, ihre Etats und Rechnungen stets von den Staats-Behörden festgesetzt, revidirt und dechargirt worden.

Augenscheinlich lag in der Gründung dieser besonderen Behörde eine besondere milde Stiftung für das hiesige Armenwesen, und zwar eine sehr wichtige, ja vielleicht die wichtigste von allen, weil sie offenbar zum Schutz und zur Erhaltung aller übrigen, zur sichern und immerwährenden Fortdauer derselben dienen und daher selbst nach ihrer ausdrücklichen Benennung eine immerwährende seyn sollte. Ihr Zweck war und ist ein erreichbarer, ein edler und

nichts weniger als schädlicher, und ihre Aufhebung daher auch nicht zulässig. Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 19. §§. 33—41.

Diese konnte mithin weder durch die neue Städte-Ordnung von 1808. veranlaßt werden, noch ist sie durch jenes Gesetz oder die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 3ten Mai 1819. erfolgt, vielmehr durch beide nur eine Veränderung in den Personen und den Mitgliedern der stiftungsmäßigen Verwaltungs-Behörde beabsichtigt und angeordnet, in den Gerechtsamen und Befugnissen und in dem Wirkungskreise der letztern aber durchaus keine Veränderung eingetreten oder auch nur bezweckt worden. Des Königs Majestät haben in derselben ausdrücklich erklärt, daß die Verbesserung des Armenwesens der eigentliche Zweck der darin getroffenen Anordnungen sey, ebenso: daß Allerhöchstdieselben die darin enthaltenen Bewilligungen, nach dem damaligen Zustande der Staatsfonds, der damaligen Finanzlage der Stadtgemeinde, und mit Rücksicht auf die einseitigen Hindernisse wegen Ermittlung und Erhebung höherer Abgaben, nur vorläufig festgesetzt haben.

Wir sind auf's innigste überzeugt, daß des Königs Majestät auch jetzt nach gleichen milden Grundsätzen zu verfahren geruhen und auch jetzt noch auf die durch das Armenwesen herbeigeführte traurige Lage unserer Finanzen Rücksicht nehmen werden, zumal es fernerhin in dieser Allerhöchsten Ordre heißt:

Was die Dauer der jetzigen Bewilligungen anlangt, so ist es zwar Meine Meinung nicht, dieselben der Berliner Stadtgemeinde, insoweit sie derselben wirklich bedürftig ist und so lange sie einen weisen Gebrauch davon macht, am wenigsten aber den Orts-Armen die Mittel ihrer Erhaltung zu entziehen.

Ich behalte Mir aber vor, bei weiterer Regulirung des Finanzwesens der Berliner Stadtgemeinde darüber nach den Umständen weiter zu beschließen u.

Vergleichen wir nun unter solchen Gesinnungen und Erklärungen Sr. Majestät des Königs für das Heil und Wohl der Armen den damaligen Zustand unseres Stadthaushalts, welcher die Bedürfnisse vollkommen deckte, mit dem gegenwärtigen, wo es sich um ein bedeutendes, schon seit mehreren Jahren vorhandenes und durch die Armenpflege fortwährend steigendes Deficit und dessen Deckung handelt, so erscheint es uns zweifellos, daß Allerhöchstdieselben bei dem hier nachgewiesenen Ursprunge des hiesigen Armenwesens und seiner einzelnen milden Stiftungen, mit dieser Allerhöchsten Cabinets-Ordnung keine andere Absicht verbunden haben, als nur die bisherige Verwaltungs-Behörde des Armenwesens zu ändern. Ja es ist uns die allgemein verehrte und durch diese Allerhöchste Cabinets-Ordnung auf's Neue bewährte väterliche Gesinnung Sr. Majestät des Königs und die darin ausdrücklich ausgesprochene huldvolle Theilnahme an dem Schicksale der Armen und deren Verwahrung gegen jeden möglichen sie treffenden Nachtheil, die sicherste Bürgschaft dafür, daß Allerhöchstdieselben nicht im Entferntesten die Beeinträchtigung, vielmehr die Aufrechthaltung der von Ihnen Allerhöchstselbst und Ihren erlauchten Vorfahren dem Armenwesen gewidmeten milden Stiftungen gewollt haben. *)

*) Wahrscheinlich möchte auch diese beständige und immerwährende Commission durch die Beibehaltung ihres ursprünglichen Titels und die darin deutlich ausgesprochene Eigenschaft ihrer immerwährenden Dauer, in Hinsicht dieser am besten geschätzt gewesen seyn.

In sich sind Veränderungen oder Aufhebungen milder Stiftungen in Absicht ihres Zwecks, ihrer Bestimmung und in dem Wesentlichen ihrer Verfassung gesetzlich nicht zulässig, daher dürfte wohl anzunehmen seyn, daß bei der im Jahre 1820. eingetretenen Veränderung in dem Personale der sonstigen Verwaltungsbehörde, des königlichen Armen-Directorii, die Rechte und Befugnisse dieser letztern nicht haben geschmälert werden sollen.

Obgleich nun in Gefolge der gedachten Stiftungs-Urkunde des königlichen Armen-Directorii von 1699. und seiner Instruction von 1703. diesem die Verwaltung aller hiesigen Armen-Anstalten gebührte, solche auch demnach der nachfolgenden Armen-Direction zustand, so sind ihr dennoch die einzelnen Institute des hiesigen Armenwesens am 1sten Januar 1820. nicht sämmtlich übergeben worden.

Die Charité mit ihrem eigenthümlichen Vermögen ist als ein vermeintliches Staats-Eigenthum vom Armenwesen getrennt, und die Verwaltung derselben einer besondern königl. Behörde übertragen worden.

Diese Trennung einer, und gerade dieser wichtigen Anstalt von dem durch die Armen-Ordnung von 1703. gebildeten Complexus aller hiesigen Armen-Anstalten, erscheint aber nach der Stiftungs-Urkunde ihrer Verwaltungs-Behörde, des Armen-Directorii, vom 3ten April 1699. und dessen Verwaltungs-Instruction von 1703. unzulässig.

Eben so wenig kann sie zweckmäßig befunden werden; denn einem Armenwesen ohne Krankenhaus würde das nothwendigste und unentbehrlichste aller seiner Bedürfnisse mangeln, und dadurch dessen Verwaltung nur mit den größten Hindernissen und Schwierigkeiten belastet seyn. Noch weniger kann die hiesige Armen-Verwaltung in die mit dieser Trennung zugleich erfolgte Schmälerung der Gerechtfame ihrer Armen auf Benutzung dieser Kranken-Anstalt einverstanden seyn, ohne gegen ihre Armen pflichtwidrig zu handeln und sich ihnen verantwortlich zu machen. Indessen schweben über diesen Gegenstand schon besondere Verhandlungen, daher er hier vorläufig, mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, übergangen werden und die Bemerkung genügen kann, daß das für diese Anstalt ernannte neue Curatorium nach seinem bisherigen Verfahren, diese ursprünglich nach dem Willen ihrer erlauchten Stifter Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I., vorzüglich für die hiesigen Armen bestimmte Kranken- und Heil-Anstalt dieser Bestimmung und dem früheren ausdrücklichen Befehle Sr. jetzt regierenden Majestät vom 6ten November 1798. entgegen, in eine Lehr-Anstalt für Aerzte und Wundärzte und in eine Heil-Anstalt für zahlungsfähige und vermögende Kranke verwandeln, wenigstens jene ursprüngliche Bestimmung dieser neuern unterordnen zu wollen scheint.

Sowie nun die von Friedrich I. angeordnete Form der Verwaltung in einer besonderen Stiftung begründet und deshalb unverleglich war, eben so unzweifelhaft gilt dies von dem Zweck und der innern Verfassung eines jeden einzelnen, dem hiesigen Armenwesen von ihm gewidmeten Instituts und von seinem Vermögen.

Dennoch sind bei der Uebergabe an die städtische Armen-Direction am 1. Januar 1820. auch hiervon wesentliche Abweichungen eingetreten. Es sind ihr diese Institute nicht mit ihrem gesammten oder jedem einzelnen besonders gehörigen Vermögen an Kapitalien und Renten übergeben, sondern es ist ihr statt dessen nur ein gemeinschaftlich für alle bestimmtes Pauschquantum jährlicher Zuschüsse aus Staats-Kassen überwiesen worden.

Der Staat hatte bis zum Jahre 1806., wie die damaligen Uebergabe- und Auseinanderseßungs-Verhandlungen ergeben, an alle hiesige Armen-Institute zusammen genommen

jährlich 168,075 Rthlr. 13 Gr. 3 Pf. und excl. der Charité 116,877 Rthlr. 13 Gr. oder nach seiner Meinung und Ermittlung 113,936 Rthlr. 2 Gr. 5 Pf., im Jahre 1818. aber nur 98,963 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf. gegeben.

Die Armen-Direction hält dafür, daß die obige, bis zum Jahre 1806. geleistete Beitragssumme der 116,877 Rthlr. 13 Gr. die richtige sey, daß auch nach der anliegenden Nachweisung A. die einzelnen Institute mindestens auf die ihnen hiervon zugesessenen Antheile ein begründetes Recht haben und daß es daher nicht auf die im Jahre 1818. von Seiten des Staats nur erfolgten geringeren Leistungen ankommen kann. Nun hat aber der Staat der hiesigen Armen-Direction für die mehrgedachten Institute vom 1sten Januar 1820. ab nur 75,000 Rthlr. und vom 1sten Januar 1826. ab nur 55,000 Rthlr. zahlen lassen, so daß letztere also für die erstgedachten 6 Jahre mit einem jährlichen Minus von 41,877 Rthlr., überhaupt..... 251,262 Rthlr. und für die letztverflossenen 7 Jahre mit jährlich 61,877 Rthlr. Minus, überhaupt..... 433,139 =

im Ganzen also seit dem 1sten Januar 1820. bis ult. December 1832.... 684,401 Rthlr. entbehrt und zu wenig empfangen haben.

Zugleich haben sich aber die Ausgaben der hiesigen Armen-Institute nicht etwa um diesen Ausfall vermindert, im Gegentheil, sie haben sich so ansehnlich vermehrt, daß sie schon im ersten Jahre der städtischen Armen-Verwaltung, im Jahre 1820., einen Vorschuß aus Communal-Fonds erfordert haben, der sich von Jahr zu Jahr erhöht und im Jahre 1832. bereits bis auf die Summe von 189,000 Rthlr. gesteigert hat.

In der Anlage B. sind diese jährlichen, den hiesigen Armen-Anstalten geleisteten Vorschüsse zusammengestellt, und sie ergeben die Total-Summe von 1,054,118 Rthlr.

Bei dieser bedeutenden Summe, welche die hiesigen Armen-Institute daher nun schon der hiesigen Commune verschulden, ist letztere augenscheinlich nicht im Stande, diese zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Vorschüsse fernerhin zu leisten und mit solchen Vorschuß-Leistungen länger fortzufahren. Denn sie leidet schon jetzt an einem bedeutenden jährlichen Deficit in ihrem Haushalte, welches fernere Leistungen der Art an sich unmöglich macht.

Gesetzt aber auch, ihr zeitiges Deficit würde durch neue, obwohl nach 18jährigem Frieden und unter den gegenwärtigen Zeitumständen vielleicht bedenklich erscheinende Auflagen oder sonst gedeckt, so würde diese Deckung bei der jetzt bestehenden Gewerbe-Verfassung und danach unbeschränkter Gewerbe-Freiheit und bei dem vorherrschenden, durch die Gesetzgebung nirgend behinderten oder auch nur beschränkten Andränge aller unbemittelten, hier noch ihr letztes Glück versuchenden Personen und Familien des In- und Auslandes, auch nicht lange vorhalten. Bekanntlich hat der hiesige Magistrat schon bei einer anderen Gelegenheit nachgewiesen, daß sich während der letzten Jahre die Bevölkerung hierselbst in ihren ärmeren Klassen unverhältnismäßig zu den wohlhabenderen vermehrt und diese Vermehrung fortdauernd gesteigert hat. *)

Un-

*) Nach der statistischen Uebersicht von der Bevölkerung re. der Haupt- und Residenzstadt Berlin, 1831., mußten hier zu Ende des Jahres 1830. bereits 10,103 Familien, mithin der fünfte Theil aller hier Wohnhaften, theils wegen wirklicher Armuth, theils wegen Dürftigkeit von der Communal-Steuer freigelassen werden. Es gibt aber hierselbst außerdem noch Familien und einzelne Personen, welche von Almosen leben und in jener Zählung nur deshalb übersehen wurden, weil sie keine eigene Wohnung haben, sondern bei Anderen einliegen.

Unzertrennlich hiervon ist augenscheinlich die Vermehrung und das Steigen der Kosten des hiesigen Armenwesens, so lange nicht dem leichtsinnigen, jetzt ohne die erforderlichen Kenntnisse und Mittel gewöhnlichen und bald mit Verarmung endenden Etablissement hiesiger Einwohner, wie ähnlicher hier zu gleichem Zweck und Ziel einwandernder Fremden, durch Modification der zeitigen Gesetzgebung gesteuert, den aus den Gefängnissen und Zuchthäusern entlassenen Verbrechern die Wahl der Residenz zu ihrem Aufenthalte untersagt und so das fernere Zunehmen der unverhältnismäßigen, auch wohl in orts- und staatspolizeilicher Rücksicht für jede große Residenzstadt bedenklichen Vermehrung armer Einwohner abgewendet wird. *)

Abgesehen von der zeitigen und bei dem Fortbestehen der jetzigen Gesetzgebung in Hinsicht dieses Gegenstandes, auch künftigen Unmöglichkeiten auf Seiten der Commune, mit den an die hiesigen Armen-Institute bisher geleisteten Vorschüssen fortzufahren, ist dieselbe aber auch hierzu nicht verpflichtet, so lange diese Institute selbst noch Vermögen und ausstehende Forderungen besitzen. Vielmehr ist die hiesige Armen-Direction in jedem Falle so berechtigt als verpflichtet, letztere einzuziehen, mithin auch von dem Staate diejenigen Zuwendungen und jährlichen Beiträge für dieselben Namens ihrer zu fordern, die ihnen einmal seinerseits als fort-dauernde Leistungen ausdrücklich bewilligt, oder als solche von ihnen sonst erworben worden sind.

Es constirt nicht, daß die jetzige neue Verwaltungs-Behörde dieser Institute sich Namens der letztern ihrer Ansprüche und Rechte wegen der ihnen nicht geleisteten Zuschüsse begeben, oder mit dem ihnen seit 1820. gezahlten Pauschquanto für abgefunden erklärt hätte, noch weniger, daß dies auf eine rechtsgültige oder verbindende Weise geschehen wäre. Ja selbst, wenn sie dies in der bündigsten Form gethan hätte, so würden ihre diesfälligen Erklärungen und Verträge mit den Staats-Behörden, die augenscheinlich nichts anderes als Entsaugungen oder Schenkungen enthalten können, null und nichtig seyn, weil dem Vermögen der Armen-Institute nach dem Allg. Landrecht Theil II. Tit. 19. §. 43., die Rechte des Kirchen-Vermögens beigelegt sind, und dieses in der Mark nach der Consistorial-Ordnung von 1573. nur gegen Entgelt und unter Genehmigung der oberen geistlichen Behörden veräußert, nicht aber verschenkt werden darf, entgegengesetzten Falls aber überall, weil Kirchen- und Armen-Gut keiner Verjährung unterliegt, zu jeder Zeit zurück- oder nachgefordert werden kann.

Eben so wenig geht aus den damaligen Uebergabe-Verhandlungen von 1820. hervor, daß der hiesige Magistrat oder dessen Armen-Direction sich verpflichtet hätten, in die Stelle des Staats zu treten und dessen Verbindlichkeiten gegen diese Institute zu übernehmen, noch weniger, daß dies mit Zustimmung der Institute geschehen wäre, und letztere eine solche Veränderung in der Person ihres Schuldners angenommen hätten. Augenscheinlich wäre aber dies nothwendig gewesen, da, wie oben schon bemerkt wurde, beim Eintritt der Armen-Direction in die Verwaltung dieser Institute nur eine Veränderung in der Person des Verwalters eingetreten ist, die Institute selbst aber in ihren Rechten und Befugnissen eine Aenderung weder erlitten haben, noch erleiden konnten.

*) Nach amtlicher Mittheilung befanden sich im Juli 1832. in Berlin und dessen Polizei-Bezirken 4947 Personen beiderlei Geschlechts (hierunter 1524 weibliche) als bestrafte Verbrecher unter polizeilicher Aufsicht. — Ist diese wohl möglich, wenn in einem Polizei-Revier vielleicht 3—400 solcher Verbrecher sich aufhalten? — Hierzu kommen nun noch die vorerwähnten 10,103 verarmte und mit diesen wahrscheinlich größtentheils in denselben Polizei-Revieren wohnenden Familien! — Mögen nun auch unter diesen manche zu den ersteren gehörige begriffen seyn, so fehlten auch wiederum in der Zahl der Armen nach der vorübergehenden Anmerkung manche, die keine eigene Wohnung inne haben.

Haben somit die hiesigen Armen-Institute sich ihrer Ansprüche und Forderungen an den Staat so wenig begeben, als letzterer sonst davon auf eine rechtsgültige Art entbunden worden ist, so können die Staats-Behörden zu den Entziehungen und Beschränkungen des Vermögens und der Renten der hiesigen Armen-Anstalten, unter welchen sie dieselben am 1sten Januar 1820. dem Magistrat übergaben, nur durch eine irrthümliche Ansicht verleitet seyn. Es scheint auch wohl, als hätten sie geglaubt, daß sie nicht mit den Armen-Instituten, sondern mit der hiesigen Commune, daß sie nicht mit dem Magistrat und dessen Armen-Direction, als Vorsteher jener Institute, sondern mit dem Magistrat, als Vorsteher der hiesigen Stadtgemeinde, zu thun hätten, daß letztere doch im Nothfall die Institute übertragen, ihren etwaigen Ausfall decken und überhaupt in subsidium für die nöthigen Mittel zur Armenpflege haften und sorgen müsse, daß auch mithin durch ihre damaligen Verfügungen im schlimmsten Falle nicht den Instituten, sondern nur der hiesigen Stadtgemeinde etwas entzogen, und diese wohl den Schaden zu tragen und zu ersetzen im Stande seyn werde.

Unter einer solchen Voraussetzung aber mußten die Staats-Behörden übersehen haben, daß die Armen-Institute moralische Personen im Staate sind, über deren Vermögen kein Dritter willkürlich zu disponiren befugt ist, daß eine etwaige Verbindlichkeit der Commune jedenfalls erst dann, wenn die Armen-Institute selbst nichts mehr haben, eintreten, und daß selbst ein etwaiger Ueberschuß in den Communal-Kassen nicht rechtfertigen kann, einem Dritten, den hiesigen Armen-Instituten, zu nehmen, was ihnen einmal gehört und gebührt.

Alles kommt also darauf an, festzustellen:

ob die bis zum Jahre 1806. den hiesigen Armen-Instituten aus den Staatskassen gewährten baaren Zuschüsse und sonstigen Leistungen auf einem rechtsgültigen Titel der Art beruhen, daß eine fortdauernde Verbindlichkeit hierzu anzunehmen seyn dürfte.

Der hiesige Magistrat behauptet dies und folgert es vorläufig

- a) aus den Etats des vormaligen Armen-Directorii, in welchen diese Zuwendungen als fortdauernd angesehen und aufgeführt sind;
- b) aus den Genehmigungen dieser Etats von Seiten der Staats-Behörden;
- c) aus den vom Armen-Directorio gelegten Rechnungen und den von Staats wegen erteilten Dechargen;
- d) aus den hieraus und aus sonstigen Umständen, die bei einzelnen Zuwendungen besonders zu erwähnen seyn werden, herzuleitenden Vermuthungen für eine dauernde Bewilligung;
- e) aus den vorhandenen Urkunden über die Entstehung und Verleihung dieser Zuwendungen, so wie
- f) aus der Verbindlichkeit des Staats, die sämtlichen Kosten der hiesigen Armenpflege, in soweit sie nicht durch freiwillige Beiträge der Einwohner gedeckt werden, zu übernehmen und zu tragen.

Von den vorangeführten Gründen und Beweismitteln der obigen Behauptung können die sub a—c. gedachten, als für sich selbst sprechend, übergangen werden; die sub d. und e. gedachten bedürfen einer näheren Untersuchung über die Entstehung und den Ursprung jeder einzelnen Post, die hier zu weit führen würde. Indessen ergeben die gedachten Urkunden selbst schon das Wesentlichste und Wichtigste hiervon, auch wird doch vielleicht der Magistrat in seiner drückenden, nun schon seit 3 Jahren den höheren Behörden vorgestellten, vorzüglich durch das hiesige Armenwesen veranlaßten Finanz-Verlegenheit, in die Nothwendigkeit sich

versetzt sehen, Seine Majestät den König um die Gnade zu bitten, diese ganze Angelegenheit einer speciellen Erörterung huldreichst unterwerfen zu lassen.

Wenn die hiesige Commune aber ad f. ihrerseits auch nicht einmal eine subsidiarische Verpflichtung einräumen kann, die, außer den milden Beiträgen der hiesigen Einwohner und dem Vermögen der hiesigen Armen-Institute etwa noch erforderlichen Mehrkosten der hiesigen Armenpflege zu beschaffen und herzugeben, so bedarf dies einer näheren Rechtfertigung. Der Magistrat vermeint, daß diese Verbindlichkeit ausnahmsweise für die Commune der hiesigen Residenz nicht vorhanden, vielmehr lediglich eine Verpflichtung des Staats stets gewesen und noch sey. Denn

1. geht aus der obigen Geschichte der Entstehung des hiesigen Armenwesens und den hiesigen statutarischen Armen-Gesetzen:

dem Patent vom 3ten April 1699.,

der Interims-Armen-Ordnung von 1703. und den Ergänzungen derselben von 1756.,

dem Armen-Reglement von 1786.,

demselben von 1806.,

deutlich hervor, daß die Verwaltung des hiesigen Armenwesens von seinem Ursprung an nicht in den Händen des Magistrats oder einer sonstigen Communal-Behörde, sondern lediglich in den Händen der zu diesem Zweck von Friedrich I. gegründeten mehrfachen Institute gewesen ist.

2. Sind nach den vorgedachten statutarischen Gesetzen, insbesondere nach der

Interims-Armen-Ordnung von 1703. §. 13.,

dem Armen-Reglement von 1786.,

demselben von 1806.,

welche durch allgemeine Landesgesetze weder geändert sind, noch werden konnten, die hiesigen Einwohner nur zu Leistungen milder Beiträge für die hiesigen Armen und letztere nur auf diese hingewiesen.

3. Eine andere Verpflichtung ist wenigstens seit der Entstehung und Gründung des hiesigen Armenwesens, seit dem Jahre 1695., weder von den hiesigen Einwohnern noch von der hiesigen Commune und deren Vorstände jemals geleistet oder auch nur gefordert, und die hiesige Commune befindet sich daher noch immer in der ursprünglichen, nun bereits länger denn 130 Jahre bestehenden Freiheit, zu der hiesigen Armenpflege nichts weiter als milde freiwillige Beiträge zu leisten.

4. Die im Jahre 1695. gestiftete Haupt-Armekasse bestritt seit ihrer Entstehung die Geld-Unterstützungen, welche den sogenannten Stadt- oder Haus-Armen gereicht wurden, d. h. denjenigen, welche keiner Natural-Unterstützung durch Wohnung, Lebensmittel, Medicin, Unterricht und Aufsicht, und keines Zwanges zur Arbeit bedurften. Für diese Art der Natural-Unterstützung und für die Zwangsarbeit wurde in dem großen Friedrichs-Hospitale und späterhin in dessen einzelnen Filialen gesorgt. Dabei ist es auch bis auf die jetzige Zeit verblieben. Die einzelnen Armen-Institute besaßen zwar von Anfang an und erwarben nach und nach eigenthümliches besonderes Vermögen, ein abgefondertes Rassen- und Rechnungswesen derselben wurde jedoch erst späterhin allmählig eingeführt. Unterdessen blieb von ihrer Stiftung an bis auf die neueste Zeit auch die Haupt-Armekasse die nächste Quelle, aus welcher die einzelnen Institute den über ihr eigenthümliches Vermögen hinausgehenden Mehrbedarf schöpften. War aber diese Quelle versiegt, so

wendeten sie sich entweder unmittelbar an die Staats=Behörden, oder es geschah dies mittelbar durch die Haupt=Armen=Kasse, in beiden Fällen aber stets durch die, allen einzelnen Instituten vorgesetzte, Königliche Verwaltungs=Behörde, das Armen=Directorium. Seit dem Entstehen dieser Armen=Institute ist mit der zunehmenden hiesigen Bevölkerung ihr Geld=Bedürfnis gestiegen und selten ein Jahr vergangen, in welchem nicht Anforderungen der Art an die Staats=Behörden ihrerseits gemacht worden wären; der Staat hat ihren diesfälligen Anforderungen 120 Jahre lang stets Genüge geleistet, und sie haben mithin durch Verjährung das Recht erworben, diese Leistungen auch fernerhin vom Staate in Anspruch zu nehmen. A. L. R. Th. I. Tit. 7. §. 80., Tit. 9. §. 649. seq.

5. In dem allen ist durch die neue Städte=Ordnung vom 19ten November 1808. nichts geändert. Sie hat bestehende und wohl erworbene Rechte und Privilegien der Commune so wenig als der Privatpersonen aufgehoben. Ohnehin ist hier von Rechten letzterer Art, von Rechten der Armen=Institute, die Rede, woraus sich zugleich der etwanige Einwand, daß diese Leistungen für bloße Handlungen der Freigebigkeit zu erachten seyen, erledigt, indem solcher wohl bei Almosen an einzelne Arme, nicht aber bei Instituten und bei von ihnen während rechtsverjährter Zeit geforderten Leistungen Rücksicht verdienen würde. Die Städte=Ordnung hat sogar die obigen Grundsätze ad 1. bis 3. ausdrücklich bestätigt, indem sie §. 186. c. verordnet:

Die Armen=Direction wird in den vorhandenen Anstalten und in der Wohlthätigkeit der Stadt=Einwohner die erforderlichen Mittel zu ihren Zwecken finden.

Auch nach ihrer Bestimmung sollen also vorzugsweise die vorhandenen Institute und die Freigebigkeit der Einwohner das Bedürfnis der Armuth decken, und wenn sie nun weiter fortfährt:

In sofern aber die Abstellung der Straßen=Bettelei und die Erhaltung der ganz hilflosen Einwohner dadurch nicht erreicht wird, so müssen die Stadtverordneten hierzu die Mittel gewähren, und diese der Armen=Direction überwiesen werden,

so würde diese Verbindlichkeit der Commune doch auch immer nur eine subsidiarische seyn. Sollte aber dennoch über die vorge dachte Befreiung der hiesigen Commune von den Kosten ihres Armenwesens und die subsidiarische Verbindlichkeit des Staats, diese zu beschaffen, noch irgend ein Zweifel übrig bleiben, so wird dieser sicherlich beseitigt

6. durch die abschriftlich sub C. beiliegende Allerhöchste Cabinets=Ordnung Sr. Majestät des jetzt regierenden Königs vom 9ten Juli 1812., worin es wörtlich heißt:

„Was das künftige jährliche Bedürfnis des Berlinischen Armen=Directorii
 „zu Erreichung seiner Zwecke anbelangt, so erwarte Ich darüber zu seiner Zeit
 „die Vorlegung eines ordnungsmäßigen Etats, und werde Ich sodann
 „dasjenige, was durch die Zinsen der verbleibenden Kapitalien
 „und durch die Beiträge des Publikums nicht gedeckt werden
 „kann, auf Meine Kassen übernehmen.“

Mehr bedarf es wohl nicht, als dieser Allerhöchsten Erklärung Seiner Majestät des Königs, unsers Allernächsten Herrn, dessen Milde das hiesige Armenwesen nächst dem Stifter desselben die größten Wohlthaten zu verdanken hat, die vorausgesprochene Behauptung zu rechtfertigen. Zugleich bestätigt diese Allerhöchste Cabinets=Ordnung vom 9ten Juli 1812. die oben entwickelte Auslegung der neuern vom 3ten Mai 1819. Endlich spricht die darin enthaltene Allerhöchste Zusicherung deutlich für das Recht der hiesigen Armen=Institute, nicht

bloß die seit dem Jahre 1806. den hiesigen milden Stiftungen von Seiten des Staats schuldig gebliebenen Beiträge für diese und Namens derselben, sondern auch diejenigen Summen fordern zu können, welche außerdem noch für Rechnung dieser Institute zur Armenpflege verwendet, ihnen zu dem Ende von der Commune vorgeschossen worden sind und welche incl. jener, nach den beiliegenden speciellen Angaben der Beilage sub B. die Summe von 1,054,118 Rthlr., insbesondere also nach Abzug obiger..... 684,401 =

369,717 Rthlr.

betragen haben. Ja sie erfüllt die hiesige Commune mit der Hoffnung, daß wenn dieselbe nach beendigter Untersuchung über das Deficit ihres Haushalts und nach erfolgter Feststellung dieses letztern genöthigt werden sollte, Sr. Majestät dem Könige deshalb ihre Bitten unmittelbar vorzutragen, Allerhöchstieselben geruhen werden, sie von der Hauptursache dieses Deficits, von den unerschwinglichen Kosten der Armenpflege wieder zu befreien, oder hierin wenigstens die Armen-Institute, soweit es erforderlich ist, wieder wie sonst aus den Staats-Kassen zu unterstützen.

Scheint es auch beim ersten Anblick, als ob hierin ein außerordentlicher, vielleicht unbilliger Anspruch der hiesigen Commune läge, so ist dieser doch in der That nicht vorhanden, wenn man erwägt, daß sie als Residenz und Mittelpunkt des Staats auch ganz ungewöhnliche Lasten und Kosten der Armenpflege überkommt, und theilweise andere Communen und selbst andere Provinzen des Staats überträgt.

Sie ist der Sammelplatz der Verbrecher und halb verarmten Glückbrüder, und dies schon so lange gewesen, daß deren Zahl und ihre Kinder allein genügen würden, unsere Armen-Kranken- und Waisenhäuser zu füllen. Es treten aber noch hinzu die vielen unehelichen Kinder und deren Mütter, welche das stehende und durchmarschirende Militair, die zahlreichen durchreisenden Fremden, die bedeutende Zahl der hiesigen Gefellen, Lehrburschen, unverehelichten Diensthofen, Fabrikarbeiter und Tagelöhner hier erzeugen und zurücklassen.

Nach der vorstehenden Ausführung würde der Staat also nicht nur fernerhin subsidia-riß die Kosten der hiesigen Armenpflege, soweit sie nicht durch eigene Fonds oder durch milde Beiträge der Einwohner gedeckt werden, zu tragen haben, sondern es würde sich auch darum handeln:

1. die den hiesigen Armen-Instituten schuldig gebliebenen Leistungen nachträglich zu gewähren, und zwar:
 - a) an zu tilgen verbliebenen Kapitalschulden und Zinsen und für Lieferungen zc. bis ultimo December 1819., also an mit überwiesenen Schulposten, laut Anlage D..... 121,422 Rthlr.
 - b) für den Zeitraum von 1820. bis 1832. haben die Institute nach obiger Auseinandersetzung noch zu fordern 684,401 =
2. Die außer diesen sonst etatsmäßigen Bedürfnissen der Institute seit dem Januar 1820. zu ihrer Verwaltung mehr erforderlich gewesene und ihnen daher vorgeschossene Summe von 369,717 =

so daß hieraus für die Institute ein Anspruch erwächst von 1,175,540 Rthlr. Indessen dürfte der Staat selbst mit der Erstattung dieser Summe seinen Verpflichtungen aus der früheren Verwaltung des hiesigen Armenwesens noch nicht vollständig genügt haben. Denn es hat

3. die sonstige Verwaltungs-Behörde, das Königl. Armen-Directorium, mit seiner Zustimmung und Genehmigung auch einen bedeutenden Theil der von Privatpersonen den einzelnen Instituten vermachten oder geschenkten und selbst zu bestimmten Zwecken als eisern überwiesenen Kapitalien aufgezehrt.

Nach der Beilage E. betrug diese seit der Entstehung des hiesigen Armenwesens demselben überwiesenen Legate und Fundations-Kapitalien und sonstigen Geschenke, deren Conservation von den Gebern vorgeschrieben war und nach Absonderung derjenigen, bei welchen diese Vorschrift nicht mehr nachzuweisen ist, wenn sie auch früher vorhanden gewesen seyn mag. 352,643 Rthlr.

Statt dessen sind nach dem Verzeichnisse sub F. am 1sten Januar 1820. nur übergeben worden 73,560 =

mithin zu wenig. 279,083 Rthlr.

Diese bilden also die Summe der bis 1820. durch die vormalige Königl. Verwaltungs-Behörde aufgezehrten Kapitalien.

Zu dieser Verzehrung ihrer Legaten- und Fundations-Kapitalien war das Königl. Armen-Directorium lediglich dadurch gezwungen, daß der Staat in dem früheren Zeitraum bis 1820. seine Verbindlichkeiten nicht erfüllte und die den Instituten schuldigen Zahlungen nicht leistete.

Abgesehen von der rechtlichen Verpflichtung, solche nach dem Willen der Stifter und Erblasser zu conserviren und jetzt zu erstatten, kann auch eine moralische Verbindlichkeit zum Ersatz dieser aufgezehrten Kapitalien um so weniger zweifelhaft seyn, als es zugleich darauf ankommen dürfte, im zu ehrenden Anerkenntnisse der Stiftungen und ihrer Begründer die ununterbrochene wohlthätige Fortdauer derselben, die auf keine andere Weise erreichbar scheint, sicher zu stellen.

Der vorgedachten aufgezehrten Kapitalsumme von 279,083 Rthlr. treten die zuvor specificirten schuldig gebliebenen Leistungen mit 1,175,540 =

hinzu, wodurch die ganze Forderung des hiesigen Armenwesens an die Staatskassen auf 1,454,623 Rthlr. zu stehen kommt.

Die Entbehrung dieser bedeutenden Summe beim Armenwesen ist um so empfindlicher, als die Communal-Fonds nicht Aushilfe zu gewähren vermögen, da diesen nach dem anliegenden Tableau G. viele ältere Einnahmen entzogen und mehrere bedeutende neuere Ausgaben erwachsen sind.

Berlin, den 6ten August 1833.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

Abchrift.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen u. u.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Hochgelahrte, Ehrbare und Weise Liebe Getreue!
Auf Euern an Unser General-Directorium erstatteten und von letztem an Unsere Kur-
märkische Kammer gekommenen Bericht vom 18ten Januar d. J.

die Contestation zwischen Euch und dem Armen-Directorio über die Cur und
Verpflegung sowohl einwandernder kranker, als der hier in Arbeit stehenden und mit
venerischen Uebeln behafteten Handwerks-Gesellen betreffend,

lassen wir Euch in Gefolge eines an Unsere Kurmärkische Kammer ergangenen General-
Directorial-Rescripts vom 25ten v. M. hierdurch eröffnen:

daß bei Entwerfung der Verordnung vom 7ten Januar 1783. gar nicht die Absicht
gewesen ist, von den Verbindlichkeiten dererjenigen, welche nach allgemeinen Gesetzen,
gesetzlichen Observanzen und Verträgen zur Uebernehmung der Cur- und Pflege-
kosten erkrankter Gesellen verbunden sind, einige Befreyung einzuführen, sondern alle
diese Gesetze, Observanzen und Verträge sind stillschweigend bestätigt und neben
diesem ist darin mit Vorbehalt des Rückganges gegen die näher verbundene, aus einer
zum Theil schon obgewalteten Special-Observanz noch eine neue Verbindlichkeit für
die Gesellenladen, Meisterladen, Armen-Kassen, Stadt- und Kammerey-Kassen, jeden
Orts eingeführt worden.

Dies ist aus dem ganzen Inhalt der obangezogenen Verordnung selbst und der darin zu
Lage liegenden Absicht:

nur für die Erhaltung der kranken Gesellen zu sorgen
und unbeschadet der Special-Rechte, in deren Ermangelung des Endes etwas Allgemeines
festzusetzen und aus den bekannten Auslegungs-Sätzen des

l. 26. de lege und

l. 28. ibid.

klar.

Nun stehet aber aus der Interims-Armen-Ordnung für Berlin vom Jahr 1703.
in der generalen Beschreibung S. 8. allgemein feste,

daß die Kranken in die Krankenstube des großen Friedrichs-Hospitals (an deren Stelle
hiernächst die Charité getreten ist) gebracht, allda gepflegt und mit den benöthigten
Medicamenten versehen werden sollen.

Const. March. 1ster Theil 2te Abth. No. 73. Sp. 134.

und eben das ist darin S. 12. auch in Ansehung der Fremden geordnet und dazu im
S. 15. ein besonderer Fonds ausgesetzt worden

dasselbst Sp. 135.

In dieser Rücksicht bedarf es nun gar keiner Declaration jener Verordnung, sondern es versteht sich die
 zu 1. und 2. Eures Berichts von Euch behauptete Verbindlichkeit der Charité von selbst, wogegen
 zu 3. nach Eurem Anführen, da solches der bisherigen Observanz gemäß, nichts zu erinnern ist,
 und hat das Armen=Directorium um so weniger über diese Einrichtung sich zu beschweren Ursache, da selbst jene Verordnung vom 7ten Januar 1783. nicht befiehet,
 daß die Gesellen und Meister bei Gelegenheit erkrankender Personen besonders collectiret werden sollen.

Vielmehr schreibet dieselbe nur vor:

daß in dubio die Gesellenlade, welche bloß aus freywilligen, und in deren Ermangelung die Meisterlade, welche resp. auch aus bestimmten Beyträgen bestehet,

Conf. e. gr. Gülde=Brief der Tuchbereiter vom 1sten Julii 1734. Art. 5. 9. 13.

Const. March. 5ter Theil 2te Abth. 4tes Cap. No. 92. Sp. 378. u. f.

vorzüglich vor der Armen=Kasse heyspringen sollen,

und daher wird das Armen=Directorium von seiner Neuerung selbst nach dem ausdrücklichen Buchstaben der Verordnung vom 7ten Januar 1783. gar keinen Vortheil haben.

Hiernach habt Ihr nun dem Armen=Directorio umständlich zu antworten, dabey aber nach dem Verlangen Unseres General=Directoriums noch zu erwägen, allenfalls gutachtlich zu berichten: ob nicht dergleichen Gesellen, die sich durch Lüderlichkeit venerische Krankheiten zugezogen haben, wenn sie des Vermögens sind, oder mit ihrer Arbeit es verdienen können, zur Bezahlung der Cur in der Charité anzuhalten seyn werden.

Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 7ten April 1789.

Königliche Kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer.

gez.: v. Boff. Böttcher. v. Carmer.

An
 den hiesigen Magistrat.

30. A. R.

Summarische Nachweisung

des

Geldbetrages von den, den hiesigen Armen-Instituten excl. der Charité bis 1806. Seitens der Regenten aus ihren Kassen und Magazinen gewährten Ausstattungs-Summen und überwiesenen Naturalien.



No. Aus folgenden Kassen wurden bis 1806. die Ausstattungen der Regenten zur Verwaltung des Armenwesens eingezahlt.

1.	Aus der Königl. Dispositions- und Hofstaats-Kasse	18,000 Rthlr. 4,000 = 12,000 = 4,246 = 50 = 100 =	35,396	—	—	—	—	—	—	500	—	
2.	= = General-Domänen-Kasse		10,320	—	20	—	—	—	9,532	—	18	21
3.	= = Kurmärkischen Domänen-Kasse		1,203	—	—	—	—	—	—	—	300	—
4.	= = Stempel-Kammer		600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	= = Accise-Kasse an Strafgefällen		74	19	75	—	—	—	—	—	—	—
6.	= = Theater-Kasse		312	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	= = Haupt-Brennholz-Verwaltungs-Kasse für Deputatholz der Officianten		1,557	12	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	= = Ober-Bau-Amts-Kasse an Baugeldern		4,530	2	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Von dem Brennholz-Comtoir das Holz für die Stadt-Armen und Anstalten, nach dem jetzigen Preise an Werth		5,517	21	—	—	1,175	3	1,569	20	2,451	5
10.	Desgleichen für das Holz zum Gebrauch des Collegii dito		162	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Desgleichen = = = = = für das Dorotheen-Hospital		108	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Desgleichen = = = = = Koppensche dito		108	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Aus der Königl. General-Lotterie-Kasse		—	—	—	—	10,000	—	—	—	—	—
14.	An Accise-Bonificationsgeldern pptr.		—	—	—	—	500	—	240	—	1,400	—
15.	Zur Deckung des Deficits		—	—	—	—	—	—	—	—	7,014	9
16.	Aus dem Medicinal-Fonds für das Pocken-Institut		—	—	—	—	—	—	500	8	—	—
17.	= der Regierungs-Haupt-Kasse		—	—	—	—	—	—	100	—	—	—
18.	Freie Medicin für die Stadt-Armen, wofür jetzt aus der Kasse der Hof-Apotheken-Commission gezahlt werden		10,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	Aus der Cleveschen Ober-Steuer-Kasse		—	—	—	—	—	—	400	—	—	—
20.	= dem Fonds montis pietatis; außer den Etats auf besondere Anweisungen nach Fraction der Jahre 18 ⁰⁰ / ₀₆		—	—	—	—	—	—	500	—	—	—
21.	Zur Schulden-Liquidation nach der Fraction jährlich		5,491	12	—	—	—	—	1,155	4	2,890	9
	Hierzu Agio von 670 Rthlr. Gold à 10 pCt.		67	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	= = = 2,375 Rthlr. Gold à 10 pCt.		—	—	—	—	—	—	237	12	—	—

Wiederholung

der vorstehend nachgewiesenen bis 1806. gezahlten Ausstattungs-Summen aus den königlichen Kassen.

1.	Der Haupt-Armen-Kasse	76,297 Rthlr. 18 gGr.
2.	= Armen-Schul-Kasse	95 = — =
3.	= Kasse des Neuen Hospitals	11,675 = 3 =
4.	= Kasse des Friedrichs-Waisenhauses	14,234 = 20 =
5.	= Kasse des Arbeitshauses	14,574 = 20 =

Summa... 116,877 Rthlr. 13 gGr.,

	Für die Haupt-Armen-Kasse.		Für die Armen-Schul-Kasse.		Für die Kasse des Neuen Hospitals.		Für die Waisenhaus-Kasse.		Für die Kasse des Arbeitshauses und der Besserungs-Anstalt.	
	Rthlr.	gGr.	Rthlr.	gGr.	Rthlr.	gGr.	Rthlr.	gGr.	Rthlr.	gGr.
Summa...	76,297	18	95	—	11,675	3	14,234	20	14,574	20

so nach der Anlage mittelst besonderer landesherrlichen Verleihungen zugesichert worden.



N a c h w e i s u n g

von den Dokumenten, mittelst welchen die Preussischen Regenten dem Armenwesen hiesiger Residenzstadt, oder den dazu gehörigen Instituten in der Qualität einer moralischen Person fortlaufende Ausstattungs-Summen und Fundations-Kapitalien gewidmet haben.

	Ausstattung.
1) Laut Cabinets-Ordre vom 5ten März 1698.	1,200 Rthlr.
2) " " " " 15ten Decbr. 1699.	174 = 19 gGr.
3) " " " " 12ten Juni und 6ten Septbr. 1715.	1,500 = — =
4) " " " " 16ten April 1701.	312 = — =
5) " " " " 30sten Mai 1719.	600 = — =
6) " " " " 25sten März 1721.	500 = — =
7) " " " " 14ten April 1715., 12ten März 1720. und 15ten März 1721.	9,500 = — =
Laut Cabinets-Ordres vom 22sten und 25sten Septbr. 1736. erklärt sich der König bereit, statt der jährlichen Ausstattungs-Summen ad 3. und 7. von 11,000 Rthlr. und quartaliter 2,750 Rthlr., das Kapital zur sichern zinsbaren Unterbringung baar zu zahlen, welches also à 5% = 220,000 Rthlr. betragen würde.	
8) Laut Cabinets-Ordre vom 6ten Septbr. 1715.	400 = — =
9) " " " " 5ten Juli 1721. und abschriftlich beigefügten Dokumenten verwandelt der König die jährliche Zahlung der 400 Rthlr. in ein überwiesenes Kapital von 8,000 Rthlr.	
10) Laut Cabinets-Ordres vom 1sten, 2ten und 25sten Octbr. 1738. schenkt der König ein Fundations-Kapital von 100,000 Rthlr.	
11) Laut Cabinets-Ordre vom 18ten März 1740. schenkt der König 7,222 Rthlr. Kapital.	
12) Laut Cabinets-Ordre vom 24sten März 1740. — 100,000 Rthlr. " " " " 24sten April 1742. — 3,500 " und zur Ausstattung des Arbeitshauses jährliche Miethsgelder ebenso jährlich 60 Wspl. Mehl, die einen Werth haben von auch frei 20 Haufen Brennholz.	300 = — = 2,890 = 9 =
13) Laut Ordre vom 26sten Juli 1768. werden von den ad 2. gedachten 174 Rthlr. 19 gGr. 1 Pf. auf die Kurmärkische Kammer assignirt 74 Rthlr. 19 gGr. 1 Pf.	
	Latus ... 17,377 Rthlr. 4 gGr.

	Ausstattung.
Transport ...	17,377 Rthlr. 4 gGr.
14) Laut Cabinets=Ordre vom 24sten Juni 1787. sichert der König aus seiner Hofstaats=Kasse zur bessern Armenpflege jährlich zu	8,000 = — =
15) Laut Cabinets=Ordres vom 31sten Mai 1797. u. 13ten Juni 1797. sichert der König aus seiner Dispositions=Kasse jährlich für die Armen in Berlin zu	18,000 = — =
16) Laut Verfügung vom 6ten Februar 1799. werden von den ad 2. gedachten 174 Rthlr. 19 gGr. 1 Pf. die übrigen 100 Rthlr. Strafgeelder auf die General=Domainen=Kasse überwiesen.	
17) Laut Cabinets=Ordres vom 27sten October 1798., 6ten und 19ten November 1798. befiehlt der König, das Hospital von der Charité zu trennen, schenkt dazu das von der Tabacks=Administration besessene Zuckersiederei=Gebäude und stattet solches jährlich aus den Ueberschüssen der Klassen=Lotterie aus mit...	10,000 = — =
18) Laut Cabinets=Ordre vom 15ten Novbr. 1800. erklärt der König, daß er jährlich Berlin an Neujahrsgeeldern	4,000 = — =
19) Laut Cabinets=Ordre vom 2ten Juli 1801. schenkt der König zur Erweiterung und Einrichtung des Arbeitshauses zu einer Besserungs=Anstalt 8,417 Rthlr.	
20) Laut Cabinets=Ordre vom 8ten October 1801. sichert der König jährlich aus seiner Dispositions=Kasse wegen Erweiterung des Arbeitshauses zu	500 = — =
21) Laut Ministerial=Verfügung vom 5ten März 1801. werden folgende, bisher aus des Königs Dispositions=Kasse zugesicherte Zahlungen auf die General=Domainen=Kasse translocirt	
1) die Armen=Beiträge aus den Vermächtnissen Königl. Personen für die Armen	720 = — =
2) Für die Haupt=Freischul=Kasse	20 = — =
3) die schon ad 14. gedachten 8,000 Rthlr.	
22) Laut Cabinets=Ordres vom 7ten und 21sten October 1802., sowie Verfügungen vom 22sten und 23sten October 1802. und Verfügungen vom 9ten und 15ten Juni 1810. sind jährlich für das im Friedrichs=Waisenhanse eingerichtete Schutzpocken=Impfungs=Institut zugesichert	500 = 8 =
23) Laut Cabinets=Ordre vom 5ten September 1805. sichert der König zu, daß alljährlich besonders nachzuweisende Deficit beim Arbeitshause anweisen zu wollen; demgemäß sind pro 1805. ermittelt und zum Etat gebracht, auch gezahlt	7,014 = 9 =
24) Laut Cabinets=Ordre vom 24sten Mai 1806. sichert der König aus seiner Dispositions=Kasse für einen Augenarzt jährlich zu	100 = — =
Latus ...	66,231 Rthlr. 21 gGr.

Ausstattung.

	Transport ...	66,231 Rthlr. 21 gGr.
25) Laut Cabinets-Ordre vom 27sten Mai 1806. weist der König auf seine Dispositions-Kasse, zur Tilgung von Schulden beim Armenwesen 51,970 Rthlr. an und sichert zugleich zu, die übrigen vom Armen-Directorio angegebenen Schulden mit 68,100 Rthlr. zu tilgen.		
26) Laut Cabinets-Ordre vom 27sten Mai 1806. firirt der König, statt der bisherigen jährlichen Deckung des Deficits der Armen-Kasse auf seine Dispositions-Kasse von 180%, an, einen jährlichen Zuschuß von	12,000	= — =
Zur bessern Almosen- und Krankenpflege überweist der König auf seine Dispositions-Kasse zur Anstellung von Inspectoren, Aerzten und Chirurgen	1,796	= — =
Zugleich genehmigt der König, daß die Armen-Aerzte nicht bloß aus der Hof-Apotheke, wie bis dahin geschehen, sondern aus der den Armen zunächst liegenden Stadt-Apotheke verschreiben und die Hof-Apotheken-Commission die Recepte bezahlen soll. Demgemäß ist späterhin über den Betrag einige Einigung mit jeder Commission zu Stande gekommen, wonach, besage Erlass vom 9ten Juli 1811. der monatliche Betrag 900 Rthlr., mithin der jährliche ist	10,800	= — =
27) Laut Cabinets-Ordre vom 28sten Juli 1798. sollen alljährlich sämtliche künftige Reparaturen des Armen-Directorii auf den Bau-Etat gebracht werden, nach einer Fractions-Berechnung sind solche jährlich angenommen mit	4,530	= 2 =
28) Laut Cabinets-Ordre vom 28sten November 1805. bewilligt der König, bei der Erklärung, daß er zu gelegener Zeit die verwandten Kapitalien erstatten wolle, alljährlich 100 Haufen Feuerungs-Materialien unentgeltlich in natura; früherhin waren schon nach den Cabinets-Ordres vom 14ten Septbr. 1720. u. 10ten Juli 1722., vom 24sten Januar 1741. u. 9ten Juni 1742. resp. 364 und 320 Haufen Brenn-Materialien bewilligt, welche zu Geld berechnet, in Ansatz kommen mit	12,649	= 13 =
29) Auf den Grund früherer Verfügungen sind die Accise-Bergütigungs-Gelder bei den Instituten im Durchschnitt angenommen zu	2,224	= — =
30) Zur Schuldentilgung sind nach einer Fractions-Berechnung, zum Ansatz bei der Haupt-Armen- und Waisenhaus-Kasse gekommen	6,646	= 16 =
	Summa ...	116,877 Rthlr. 13 gGr.

B.

N a c h w e i s u n g

der aus Kommunal-Fonds seit 1820. bis ultimo 1831. den hiesigen
Armen-Anstalten gemachten Vorschüsse.

Lau- fende No.		Rsf.
1.	Raut Rechnung pro 1820.....	7,500
2.	" " " 1821.....	6,000
3.	" " " 1822.....	18,664
4.	" " " 1823.....	44,000
5.	" " " 1824.....	48,100
6.	" " " 1825.....	46,000
7.	" " " 1826.....	85,000
8.	" " " 1827.....	95,000
9.	" " " 1828.....	100,000
10.	" " " 1829.....	108,750
11.	" " " 1830.....	138,000
12.	" " " 1831.....	168,104
13.	" " " 1832.....	189,000
Summa.....		1,054,118

C.

Ich ehre die religiöse Gewissenhaftigkeit, mit welcher die Mitglieder des Berlinschen Armen-Directoriums, nach ihrer bei dem Chef des allgemeinen Polizei-Departements abgegebenen Erklärung, sich an der buchstäblichen Bedingung gebunden glauben, die Mein, in Gott ruhender Urgroßvater, des Königs Friedrich Wilhelms I. Majestät laut Cabinets-Ordres vom 1sten und 25ten October 1738. an die Schenkung des Armen-Kassen-Fundations-Capitals der 100,000 Rthlr. in Golde geknüpft hat. Da sich indessen das Armen-Directorium seitdem in der Nothwendigkeit gesehen hat, Schulden zu contrahiren, so verstehet es sich von selbst, daß es zur Bezahlung derselben nicht nur befugt, sondern sogar verbunden ist, die im Besitz habenden Capitalien, soweit es nöthig ist, und mit Hintenansehung jeder andern Rücksicht zu verwenden; denn heiliger noch, als die Pflicht der Wohlthätigkeit, ist die, der Gerechtigkeit. Ueberdies widerspricht ein solcher Gebrauch der Absicht des erlauchten Wohlthäters keinesweges, da aus seinen Aeußerungen deutlich hervorgeht, daß er bloß die mißbrauchweise Verwendung jenes Fonds zu Besoldungen oder Pensionen hat verhüten und denselben ganz allein zur Unterstützung wirklicher Armen vorbehalten wollen. Diese Bestimmung wird aber vollkommen erreicht, wenn jetzt Schulden damit bezahlt werden, die das Armen-Directorium nicht leichtsinnig, sondern aus pflichtmäßiger Fürsorge für die ihm anvertrauten Armen als das einzige Mittel, sie in der Periode der Bedrängniß vor dem Hungertode zu schützen, contrahirt hat. —

Diese Betrachtungen bewegen mich, die bereits unterm 12ten März d. J. ertheilte Genehmigung zur Verwendung der Capitalien des Armen-Directorii Behufs der Tilgung seiner Schulden, auch ausdrücklich hiermit auf die, aus besagter Schenkung Königs Friedrich Wilhelms I. Majestät herrührenden Capitalien und Obligationen, soweit selbige noch vorhanden und disponible sind, auszudehnen, und entbinde Ich hierdurch das Armen-Directorium und dessen einzelne Mitglieder, von jeder, aus einer solchen Maaßregel entstehenden Verantwortlichkeit, insofern jenes Collegium, wie Ich nicht zweifeln kann, bei jener Operation die möglichste Vorsicht und Sparsamkeit verwenden wird. —

Ich überlasse es Ihnen, diese Meine Willensmeinung dem Armen-Directorio bekannt zu machen und in Gemäßheit derselben das Weitere ohne Zeitverlust zu veranlassen. —

Was das künftige jährliche Bedürfniß des Berliner Armen-Directorii zur Erreichung seiner Zwecke anbetrifft, so erwarte Ich darüber zu seiner Zeit, die Vorlegung eines ordnungsmäßigen Etats, und werde ich sodann dasjenige, was durch die Zinsen der verbleibenden Capitalien und durch die Beiträge des Publikums nicht gedeckt werden kann, auf Meine Kassen übernehmen.

Berlin, den 1ten Juli 1812.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

N a c h w e i s u n g

von denjenigen alten Schulden=Posten, welche vom ehemaligen Königl. Armen=
Directorio der städtischen Armen=Direction ultimo December 1819.
zur Tilgung überwiesen worden sind.

1) An schuldigen Kapitalien, incl. 13,450 Rthlr. Gold	81,106 Rthlr.	16 gGr.	
2) " " Zinsen darauf	10,860	=	—
3) Rückstände auf Lieferungen und noch an die Charité zu berichtigende Zuschüsse und Vergütigungen	29,455	=	12 =
Summa sämtlicher ult. 1819. beim Armenwesen noch zu tilgen verbliebenen Schuld=Posten	121,422 Rthlr.	5	Sgr.



E.

Verzeichniß

der Legate und Fundations-Kapitalien, welche, zufolge der actenmäßigen Ermittlungen, als eiserne Bestände bei der Armen-Direction zu conserviren bestimmt sind.

No.	Benennung der Legaten-Kapitale.	Betrag derselben.		No.	Benennung der Legaten-Kapitale.	Betrag derselben.	
		Rthl.	Gr.			Rthl.	Gr.
1.	Das Falksche Legat.	2,000	—		Transport.	284,988	20
2.	= Friedrich Wilhelm I. für das Friedrichs-Hospital	8,000	—	24.	Das Meyerische Legat.	450	—
3.	= von Spaensche.	4,000	—	25.	= Henschelsche zu Holz und Miethe.	7,000	—
4.	= von Knefbeck'sche.	3,000	—	26.	= Walter- und Kühnsche Legat.	1,600	—
5.	= Fundations-Kapital Frie- drich Wilhelm I.	100,000	—	27.	= von Alvenslebensche.	2,000	—
6.	= Goeßsche Legat.	1,000	—	28.	= Koehlersche.	12,200	—
7.	= von Spaensche.	2,000	—	29.	= Leitnersche.	12,000	—
8.	= Fundations-Kapital Frie- drich Wilhelm I., ur- sprünglich zum Findlings- Hause, nach späterer Be- stimmung zum Arbeitshause	107,222	—	30.	= Eckardt'sche.	600	—
9.	= Lehmannsche Legat	1,500	—	31.	= eines Ungenannten.	200	—
10.	= Beckersche.	7,000	—	32.	= Kraasche.	200	—
11.	= Pappelbaum'sche.	1,000	—	33.	= Rhodesche.	7,500	—
12.	= Legat Friedrich II.	10,000	—	34.	= Pfoertnersche.	50	—
13.	= Dionysius'sche Legat. ..	500	—	35.	= Mulla'sche.	25	—
14.	= Lehmannsche.	1,500	—	36.	= von Doerflingersche. ..	3,000	—
15.	= Legat Friedrich II. zu Holz	6,000	—	37.	= Scheelsche.	1,100	—
16.	= Krausensche Legat.	2,133	10	38.	= Horsch'sche.	5,450	—
17.	= Scheelsche.	3,733	10	39.	= Geschenk eines Schul- freundes in Holland.	5,000	—
18.	= von Frobensche.	400	—	40.	= von Münchow'sche Legat	100	—
19.	= Hegersche.	4,000	—	41.	= Jense'sche.	100	—
20.	= Hoffmann'sche.	1,000	—	42.	= Cothenius'sche.	1,000	—
21.	= Legat d. Prinzen Heinrich	1,000	—	43.	= Frohmüller'sche.	300	—
22.	= Manitiussche.	10,000	—	44.	= Kretschmann'sche.	1,000	—
23.	= Albrecht'sche.	8,000	—	45.	= Spaziersche.	212	7½
				46.	= Westermann'sche.	17	22½
				47.	= Gregory'sche.	4,000	—
				48.	= desselben.	2,550	—
	Latus.	284,988	20		Summa.	352,643	20

Zur Erläuterung der Rechnung pro 1819., wonach am Schlusse der Königlichen Verwaltung aller Armen-Institute, noch = 208,190 Rthlr. an Fundations- und Legaten-Kapitalien vorhanden seyn sollten, dient folgende actenmäßige Darlegung:

Laut Uebergabe-Protokoll des Depositorii sind in Dokumenten nur übergeben worden	81,310 Rthlr.
Hierunter sind aber für die von Bredow- und Grünsche Nachlassmasse	7,750 =
begriffen, welche, da sie nicht zu vorgedachten Legaten gehörig, in Abzug kommen.....	73,560 Rthlr.

Die Erklärung des Hohenstaufen und 1211, wurde am 2. März in der Stadt
 von dem Kaiser Friedrich II. an den Papst Innocenz III. geschrieben.
 In demselben Briefe wird die Bitte ausgesprochen, die Kaiserin
 Konstanze von Aragonien, welche die Kaiserin Elisabeth von
 Ungarn nach dem Tode des Kaisers Friedrich II. in Sicilien
 regierte, von dem Papste absetzen zu lassen.



I. Einnahme, Nutzungen und Vortheile, welche die Kommune in neuerer Zeit beim eigentlichen Stadthaushalte eingebüßt hat.

	Jährlicher Betrag.			Betrag für die Vergangenheit.		
	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
1. In der Stadtvoigtei wird seit der neuen Gesetzgebung über die Steuern, für die Consumtion an Mehl und Mühlenfabrikaten, Fleisch und Bier, die fiskalische Steuer erlegt, welche nach einer Durchschnitts-Berechnung der drei Jahre 1828. bis 1830. und für die Vergangenheit vom Jahre 1821. incl. bis ultimo Decbr. 1832. in 12 Jahren beträgt.	400	—	—	4,800	—	—
2. Die Stadt bezog die früheren Revenüen des Abschosses und der Abfahrts-gelder, welche durch das Edikt vom 21ten Juni 1816. aufgehoben sind. Sie betragen nach sechsjährigem Durchschnitt, jährlich. und für die Vergangenheit bis ultimo Decbr. 1831., (16 Jahre)	5,410	—	—	86,560	—	—
3. Auch bezog die Kommune die sogenannte ehemalige Bierziese, welche seit der neuern Gesetzgebung die Stadt ebenfalls eingebüßt hat, jährlich mit. und seit dem 1sten Januar 1821. bis dahin 1833. betrug dieselbe	703	20	11	8,444	11	—
4. In sofern die Kommune auch von den Wohnungen der Geistlichen und Schullehrer, wie es vor Emanirung des Gesetzes vom 1ten Juli 1822. Statt fand, die Miethsteuer hätte erheben dürfen, wären dem Stadthaushalte jährlich zugeslossen und seit einem zwölfjährigen Zeitraume	3,520	—	—	42,240	—	—
5. Ebenso würde die Miethsteuer von den Wohnungen, welche Servis-Empfänger in Bürgerhäusern gemiethet haben und mit ihren Familien benutzen, jährlich und für die Vergangenheit, seit 1820. gerechnet, betragen	8,851	—	—	115,063	—	—
6. An Pacht von dem sogenannten Saackfuhrwesen hat die Kommune früher all-jährlich erhoben	185	—	—	2,035	—	—
7. Die Pacht von dem Malzfuhrwesen für die hiesige Brauerschaft trug der Kom-mune alljährlich. ein; da diese Berechtigung seit dem 1sten April 1816. aber aufgehoben ward, so hat die Stadtkasse seit 16½ Jahren weniger an Einnahme gehabt.	1,500	—	—	25,125	—	—
8. Aus der Berechtigung der Kammererei zum Messen aller in Berlin zu Wasser und zu Lande zum Verkaufe eingegangenen Kohlen flossen bis zum 1. Decbr. 1825. jährlich zur Kammererei. Seit dieser Zeit hörte die Ausübung dieses Rechts auf, und sind der Kammererei in dem Zeitraume von 7 Jahren	650	—	—	4,550	—	—
9. Die Berechtigung der Kommune zum Einschrotten und Einkellern fremder Weine und Biere, brachte derselben jährlich	61	—	—	289	22	6
10. Die Kommune hatte auch die Einlagegelder für ausländische Weine und Biere, welche jährlich incl. 3252½ Rthlr. Gold. berrugen und seit dem 1sten Januar 1819. nicht erhoben sind. Der Ausfall für 14 Jahre beträgt incl. 45,335 Rthlr. Gold.	9,385	2	11	131,391	10	10
11. Auch floß früher zur Kammererei die Pacht vom Leichenfuhrwesen, welche gegen-wärtig alljährlich	7,900	—	—	73,083	—	—
12. In fiskalischer Steuer, welche der Kommune, für die Konsumtion an Mehl-, Mühlen-Fabrikaten, Fleisch und Bier in den Armen-Instituten des Arbeits-, Waisenhauses etc., früher erstattet wurde, entrichtete dieselbe seit der neuen Steuer-Gesetzgebung, nach einem Durchschnitte der drei Jahre 1828. bis ult. 1830., jährlich seit 1stem Januar 1821. bis ultimo Decbr. 1832. also	1,600	—	—	19,200	—	—
13. Der muthmaßliche Ertrag der der Kommune nicht verstatteten Erhebung einer Abgabe von Tanz- u. andern öffentlichen Lustbarkeiten, welche der Stadt Breslau auf Grund des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 19. §. 27., zum Besten der Orts-armen im Jahre 1826. nachgegeben worden ist, läßt sich annehmen, jährlich auf mithin für die zuletzt verfloßenen Jahre, 1826. bis incl. 1832., auf	8,000	—	—	56,000	—	—
14. Beträgt der Ausfall, welchen die Kommune an Zinsen von ihrer, auf 600,000 Rthlr. angenommenen Forderung an den Staat, für Leistungen in den Kriegesjahren 180½. erleidet, à 4 Prozent, jährlich,	24,000	—	—	462,000	—	—
und, für die Jahre 181½. à 5 Prozent, für die letzten 3 Jahre aber zu 4 Prozent berechnet, überhaupt						
Summa der Ausfälle beim Stadthaushalte.....	72,165	23	10	1,030,781	14	4

II. Leistungen, welche dem Stadthaushalte durch besondere Verordnungen zufielen.

	Jährlicher Betrag.		Betrag für die Vergangenheit.	
	Rthlr.	gr. vf.	Rthlr.	gr. vf.
1. Jährliches Gehalt für einen Hebeammen-Lehrer	150	—		
2. Die Beiträge, welche die Kommune in Folge einer Ministerial-Entscheidung vom Jahre 1821. an Besoldungen der Kriminal- und Polizei-Untergeordneten zu zahlen hat, sind alljährlich	5,771	—	69,252	—
und für die Vergangenheit seit 1821., also auf 12 Jahre				
3. Seit dem Jahre 1820. hat die Kommune zur Unterhaltung der Kriminal-Arrestanten, welche die gegen sie erkannte Strafe auf der Polizei abbüßen, zuschießen müssen, im Durchschnitte jährlich	700	—	9,400	—
und für die Vergangenheit seit 1820.				
4. Auch hat dieselbe an Unterhaltungskosten für die im Arbeitshause verpflegten Kriminal-Sträflinge, welche dort die ihnen zuerkannte Strafe erleiden, durchschnittlich jährlich	600	—	7,800	—
und während der letzten 13 Jahre zusammen				
zu verausgaben gehabt.				
5. Seit dem Jahre 1821. trägt die Kommune die Kosten der Einquartierung desjenigen Militärs, welches noch nicht kasernirt worden ist, jährlich mit	9,445	—	109,740	—
und hat seit der gedachten Zeit dafür überhaupt schon gezahlt				
6. Auf Verlangen der Königl. Behörden mußte die Kommune die v. Winningsche Kaserne für die v. Kottwitzsche sogenannte Armen-Beschäftigungs-Anstalt für 45,000 Rthlr. erkaufen, wofür bereits			15,000	—
gezahlt worden sind.				
Hierdurch ist der Kommune aber noch eine jährliche Ausgabe erwachsen; nämlich es betragen die Zinsen des gezahlten Kapitals und des bereits zur Zahlung fälligen Kapitals von überhaupt 30,000 Rthlr. zu 4 Prozent alljährlich			1,200	Rthlr.
und die bauliche Unterhaltung der Kaserne, wegen ihrer schlechten Beschaffenheit	900	Rthlr.	2,100	—
7. Die Kommune hatte auf Allerhöchsten Befehl es im Jahre 1825. übernommen, vom 1ten April d. a. ab, 30 Mann Polizei-Gensd'armen zu unterhalten, welche jährlich	8,410	—	62,852	15
und für die Vergangenheit bis ultimo December 1832.				
kosten.				
8. Seit dem Jahre 1821. ist der Kommune die Erhebung der Königl. Gewerbesteuer vom Staate übertragen worden, und beträgt der Zuschuß, welcher aus Kommunal-Fonds, zur Bestreitung der Erhebungskosten hat geleistet werden müssen, alljährlich	2,518	—	18,000	—
und für die Vergangenheit				
9. Zuschüsse, welche seit der Uebernahme des hiesigen Armenwesens von der Kommune aus städtischen Fonds geleistet worden sind	189,000	—	1,054,448	—
Summa der Leistungen, welche der Kommune im Stadthaushalte durch besondere Verordnungen zufielen	218,094	—	1,345,862	15
Hierzu:				
Summa der Ausfälle an Einnahmen, Nutzungen und Vortheilen im Stadthaushalte	72,165	23 10	1,030,781	14 4
Summa	290,259	23 10	2,376,643	29 4

Blatt-Nr.	Blatt-Zahl	Blatt-Titel
1	1	Blatt 1
2	2	Blatt 2
3	3	Blatt 3
4	4	Blatt 4
5	5	Blatt 5
6	6	Blatt 6
7	7	Blatt 7
8	8	Blatt 8
9	9	Blatt 9
10	10	Blatt 10
11	11	Blatt 11
12	12	Blatt 12
13	13	Blatt 13
14	14	Blatt 14
15	15	Blatt 15
16	16	Blatt 16
17	17	Blatt 17
18	18	Blatt 18
19	19	Blatt 19
20	20	Blatt 20
21	21	Blatt 21
22	22	Blatt 22
23	23	Blatt 23
24	24	Blatt 24
25	25	Blatt 25
26	26	Blatt 26
27	27	Blatt 27
28	28	Blatt 28
29	29	Blatt 29
30	30	Blatt 30
31	31	Blatt 31
32	32	Blatt 32
33	33	Blatt 33
34	34	Blatt 34
35	35	Blatt 35
36	36	Blatt 36
37	37	Blatt 37
38	38	Blatt 38
39	39	Blatt 39
40	40	Blatt 40
41	41	Blatt 41
42	42	Blatt 42
43	43	Blatt 43
44	44	Blatt 44
45	45	Blatt 45
46	46	Blatt 46
47	47	Blatt 47
48	48	Blatt 48
49	49	Blatt 49
50	50	Blatt 50
51	51	Blatt 51
52	52	Blatt 52
53	53	Blatt 53
54	54	Blatt 54
55	55	Blatt 55
56	56	Blatt 56
57	57	Blatt 57
58	58	Blatt 58
59	59	Blatt 59
60	60	Blatt 60
61	61	Blatt 61
62	62	Blatt 62
63	63	Blatt 63
64	64	Blatt 64
65	65	Blatt 65
66	66	Blatt 66
67	67	Blatt 67
68	68	Blatt 68
69	69	Blatt 69
70	70	Blatt 70
71	71	Blatt 71
72	72	Blatt 72
73	73	Blatt 73
74	74	Blatt 74
75	75	Blatt 75
76	76	Blatt 76
77	77	Blatt 77
78	78	Blatt 78
79	79	Blatt 79
80	80	Blatt 80
81	81	Blatt 81
82	82	Blatt 82
83	83	Blatt 83
84	84	Blatt 84
85	85	Blatt 85
86	86	Blatt 86
87	87	Blatt 87
88	88	Blatt 88
89	89	Blatt 89
90	90	Blatt 90
91	91	Blatt 91
92	92	Blatt 92
93	93	Blatt 93
94	94	Blatt 94
95	95	Blatt 95
96	96	Blatt 96
97	97	Blatt 97
98	98	Blatt 98
99	99	Blatt 99
100	100	Blatt 100

11. Festhalten, welche dem Buchhändler durch den Verleger zu leisten sind.

1. Der Verleger ist verpflichtet, dem Buchhändler die Bücher zu liefern, welche er ihm bestellt hat, und zwar in der durch den Verleger bestimmten Anzahl und zu dem durch den Verleger bestimmten Preise. Der Buchhändler ist verpflichtet, die Bücher zu empfangen und zu bezahlen, wenn er sie bestellt hat, und zwar in der durch den Verleger bestimmten Anzahl und zu dem durch den Verleger bestimmten Preise.

2. Der Verleger ist verpflichtet, dem Buchhändler die Bücher zu liefern, welche er ihm bestellt hat, und zwar in der durch den Verleger bestimmten Anzahl und zu dem durch den Verleger bestimmten Preise. Der Buchhändler ist verpflichtet, die Bücher zu empfangen und zu bezahlen, wenn er sie bestellt hat, und zwar in der durch den Verleger bestimmten Anzahl und zu dem durch den Verleger bestimmten Preise.

3. Der Verleger ist verpflichtet, dem Buchhändler die Bücher zu liefern, welche er ihm bestellt hat, und zwar in der durch den Verleger bestimmten Anzahl und zu dem durch den Verleger bestimmten Preise. Der Buchhändler ist verpflichtet, die Bücher zu empfangen und zu bezahlen, wenn er sie bestellt hat, und zwar in der durch den Verleger bestimmten Anzahl und zu dem durch den Verleger bestimmten Preise.

4. Der Verleger ist verpflichtet, dem Buchhändler die Bücher zu liefern, welche er ihm bestellt hat, und zwar in der durch den Verleger bestimmten Anzahl und zu dem durch den Verleger bestimmten Preise. Der Buchhändler ist verpflichtet, die Bücher zu empfangen und zu bezahlen, wenn er sie bestellt hat, und zwar in der durch den Verleger bestimmten Anzahl und zu dem durch den Verleger bestimmten Preise.

5. Der Verleger ist verpflichtet, dem Buchhändler die Bücher zu liefern, welche er ihm bestellt hat, und zwar in der durch den Verleger bestimmten Anzahl und zu dem durch den Verleger bestimmten Preise. Der Buchhändler ist verpflichtet, die Bücher zu empfangen und zu bezahlen, wenn er sie bestellt hat, und zwar in der durch den Verleger bestimmten Anzahl und zu dem durch den Verleger bestimmten Preise.

6. Der Verleger ist verpflichtet, dem Buchhändler die Bücher zu liefern, welche er ihm bestellt hat, und zwar in der durch den Verleger bestimmten Anzahl und zu dem durch den Verleger bestimmten Preise. Der Buchhändler ist verpflichtet, die Bücher zu empfangen und zu bezahlen, wenn er sie bestellt hat, und zwar in der durch den Verleger bestimmten Anzahl und zu dem durch den Verleger bestimmten Preise.

7. Der Verleger ist verpflichtet, dem Buchhändler die Bücher zu liefern, welche er ihm bestellt hat, und zwar in der durch den Verleger bestimmten Anzahl und zu dem durch den Verleger bestimmten Preise. Der Buchhändler ist verpflichtet, die Bücher zu empfangen und zu bezahlen, wenn er sie bestellt hat, und zwar in der durch den Verleger bestimmten Anzahl und zu dem durch den Verleger bestimmten Preise.

8. Der Verleger ist verpflichtet, dem Buchhändler die Bücher zu liefern, welche er ihm bestellt hat, und zwar in der durch den Verleger bestimmten Anzahl und zu dem durch den Verleger bestimmten Preise. Der Buchhändler ist verpflichtet, die Bücher zu empfangen und zu bezahlen, wenn er sie bestellt hat, und zwar in der durch den Verleger bestimmten Anzahl und zu dem durch den Verleger bestimmten Preise.

9. Der Verleger ist verpflichtet, dem Buchhändler die Bücher zu liefern, welche er ihm bestellt hat, und zwar in der durch den Verleger bestimmten Anzahl und zu dem durch den Verleger bestimmten Preise. Der Buchhändler ist verpflichtet, die Bücher zu empfangen und zu bezahlen, wenn er sie bestellt hat, und zwar in der durch den Verleger bestimmten Anzahl und zu dem durch den Verleger bestimmten Preise.

10. Der Verleger ist verpflichtet, dem Buchhändler die Bücher zu liefern, welche er ihm bestellt hat, und zwar in der durch den Verleger bestimmten Anzahl und zu dem durch den Verleger bestimmten Preise. Der Buchhändler ist verpflichtet, die Bücher zu empfangen und zu bezahlen, wenn er sie bestellt hat, und zwar in der durch den Verleger bestimmten Anzahl und zu dem durch den Verleger bestimmten Preise.







Le 563
4°

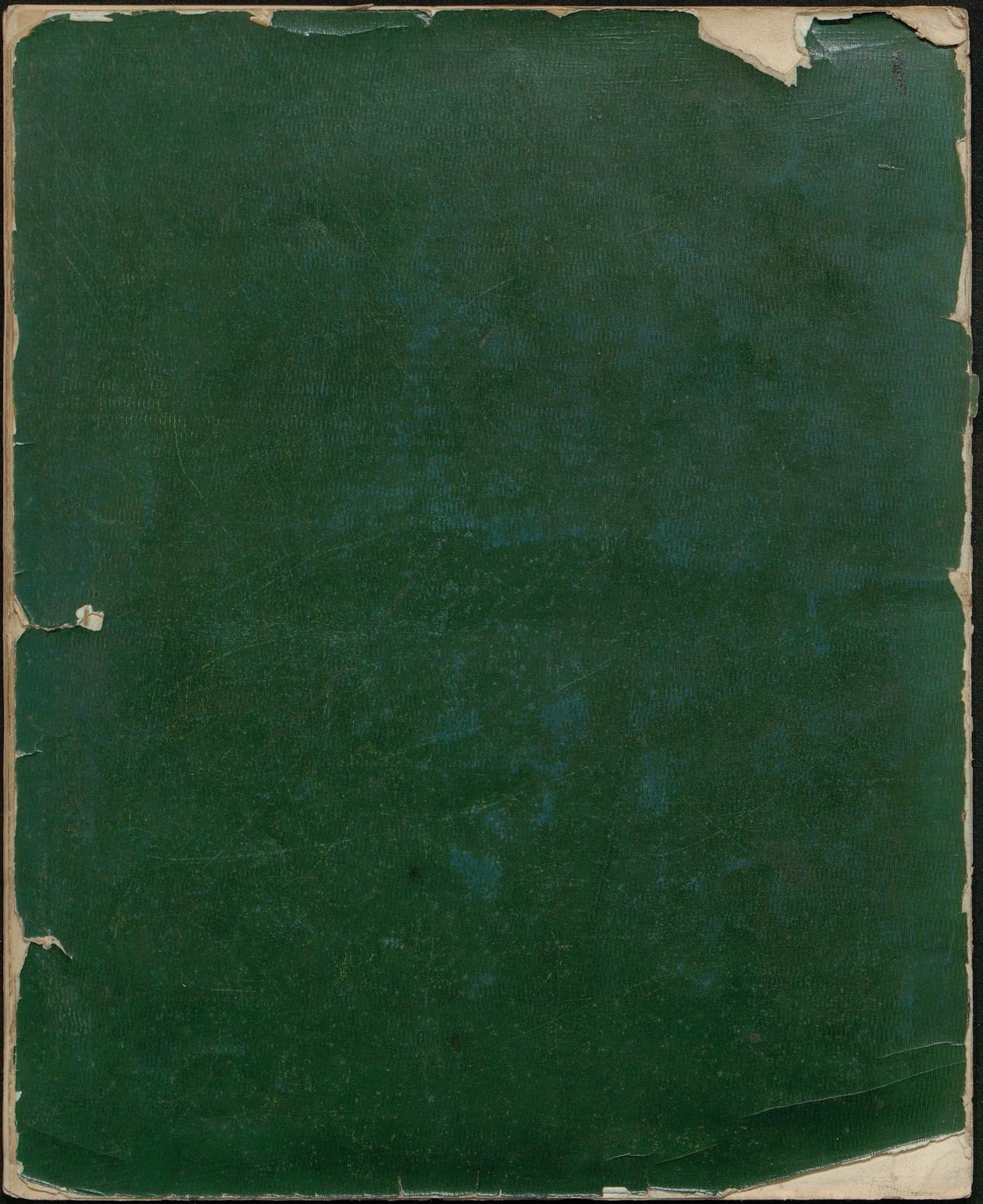
ULB Halle
007 771 215

3



MC





Ueber den Ursprung des Armenwesens zu Berlin

und

die neuerdings eingetretene Veränderung in dessen Verwaltungs-Behörde.

Bis zum Jahre 1820. verwaltete das hiesige königliche Armen-Directorium das Armenwesen der Stadt, und der Staat gab alle außer dessen eigenen Fonds und den freiwilligen Beiträgen der Einwohner dazu erforderliche Kosten aus Staatskassen her.

Im J. 1806. betrug diese die Summe von 116,877 Rthlr. 13 Gr., im J. 1819. zwar nur 98,963 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf.; unterdessen waren aber mehrere Fonds-Kapitalien angegriffen worden. Vom 1sten Januar 1820. an übergab der Staat die Verwaltung des hiesigen Armenwesens mit dem größten Theil der dazu gehörigen Institute der Stadtgemeinde, und bestimmte einen gewissen Zuschuß, den er von da ab zu den diesfälligen Kosten nur leisten wollte und seitdem auch nur geleistet hat. Anfangs betrug dieser jährlich 75,000 Rthlr., er ward aber schon am 1sten Januar 1826. auf 55,000 Rthlr. herabgesetzt, und die eingezogene Summe von 20,000 Rthlr. zur Verbesserung des königlichen Straßenpflasterungs-Fonds angewiesen.

Bei der gegenwärtigen Erörterung der höheren Staats-Behörden über die Ursachen des bedeutenden Deficits im Haushalte der hiesigen Stadtgemeinde, ist zu diesem auch hauptsächlich und vorzugsweise der Kosten-Aufwand für die hiesige Armenpflege gerechnet, daher denn auch dem hiesigen Magistrate die Frage vorgelegt worden:

„ob die Zahlung der aus Staatskassen zur hiesigen Armen-Verwaltung jährlich fließenden 55,000 Rthlr. auf einer besonderen rechtlichen Verpflichtung beruhe?“ und hiermit wirklich eine der Haupt-Ursachen des Deficits berührt. Eine genaue Erörterung derselben würde sehr weitläufig seyn. Indessen wird es vorläufig auch auf eine solche nicht ankommen, vielmehr dasjenige genügen, was schon jetzt hierüber mitzutheilen und mit Beweismitteln zu belegen ist, obgleich letztere auch nicht über diejenigen Angaben, über welche sie etwa noch vermisst und verlangt werden mögten, fehlen dürften.

Es wird nur nöthig seyn, den Leser in den richtigen Standpunkt zu versetzen, aus welchem allein die Angelegenheit des hiesigen Armenwesens zu beurtheilen ist, und zu dem Ende eine kurze Geschichte des letztern voranzuschicken.

Das hiesige Armenwesen, wie das der ganzen Preussischen Monarchie, verdankt seine Gründung und Ordnung dem Churfürsten Friedrich III., nachherigem ersten Könige; seine Nachfolger hatten nur zu ergänzen und zu vervollkommen. Er behandelte aber das Armenwesen seiner Residenz besonders und getrennt von dem der übrigen Monarchie. Die für letztere gegebenen Bestimmungen scheinen ihm nicht passend oder ausreichend für seine Residenz gewesen zu seyn. Auch müssen in dieser, wie aus einem Protokolle vom 17ten Mai 1674. hervorgeht, schon unter dem großen Churfürsten einige Veranstaltungen und Einrichtungen wegen des Armenwesens vorhanden gewesen seyn, an deren Leitung der damalige Gouverneur (v. Götz), so wie Mitglieder der verschiedenen Magistrate Berlins als Verordnete Theil nahmen. Diese Einrichtungen scheinen aber Friedrich III. nicht genügt zu haben, weil er unterm 19ten August 1693. eine Commission zur Untersuchung der hiesigen Armen-Anstalten ernannte.

